



**Landgericht Verden**  
Geschäfts-Nr.:  
6 T 151/18  
6 C 409/16 Amtsgericht Nienburg

Verden, 08.01.2019

## **Beschluss**

In der Beschwerdesache

Frau [REDACTED]

Beschwerdeführerin

gegen

Herrn [REDACTED]

Beschwerdegegner

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Laake & Möbius, Am Ortfelde 100,  
30916 Isernhagen,  
Geschäftszeichen: [REDACTED] vs. [REDACTED] - mö

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 08.01.2019 durch die Richterin am Landgericht Scheerer als Einzelrichterin beschlossen:

**Die sofortige Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 01.12.2018 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Nienburg vom 05.11.2018 wird auf Kosten der Beschwerdeführerin als unzulässig verworfen.**

**Dem Beschwerdegegner wird Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren bewilligt.**

**Ihm wird Rechtsanwalt Möbius aus Isernhagen beigeordnet. Die Beordnung erfolgt zu den kostenrechtlichen Bedingungen einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwaltes mit Niederlassung in dem Bezirk des Beschwerdegerichtes.**

**Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.**

**Der Beschwerdewert wird auf 500,00 € festgesetzt.**

**Gründe:**

## I.

Der Beschwerdegegner hat gegen die Beschwerdeführerin durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Nienburg vom 04.01.2017, Az.: 6 C 409/16, folgende Unterlassungsverpflichtung erwirkt:

„Der Beklagten (hier: Beschwerdeführerin) wird untersagt, im Internet zu behaupten, der Kläger (hier: Beschwerdegegner) sei Mitglied einer Betrügergruppe, insbesondere wenn dies unter der Adresse <https://www.facebook.com/groups/183396761998274/?fref=ts> in der Facebookgruppe „Opfergesucht – wegen dem Rechtsanwalt Ralf Möbius, Fachanwalt für IT-Recht“, wie folgt geschieht:

„Auch der [REDACTED] gehört zu der Betrügergruppe: Michael [REDACTED] Michael [REDACTED] etc...“

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die oben ausgesprochene Anordnung wird der Beklagten gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld bis zu 200.000,00 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.“

Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Unterlassungsverpflichtung durch das Einstellen entsprechender Kommentare vom 18.02.2017, 20.05.2017, 27.07.2017 auf Facebook sowie durch das Nichtlöschen der dem o.g. Urteil zugrundeliegenden Posts hat das Amtsgericht in der Vergangenheit bereits mehrfach Ordnungsgelder gegen die Beschwerdeführerin in Höhe von 500,00 EUR, 800,00 EUR, 1.000,00 EUR, 1.300,00 EUR sowie zuletzt 1.500,00 EUR verhängt.

Mit Schreiben vom 22.08.2018 beantragte der Beschwerdegegner die Festsetzung eines empfindlichen Ordnungsgeldes gegen die Beschwerdeführerin, da am 22.08.2018 unter dem Profil ‚[REDACTED]‘ der Beschwerdeführerin in der Gruppe „Schutz vor Amtsmissbrauch“ unter [https://www.facebook.com/groups/gegenamtsmissbrauch/permalink/1043065525766498/?comment\\_id=1043070725765978&comment\\_tracking=%7B](https://www.facebook.com/groups/gegenamtsmissbrauch/permalink/1043065525766498/?comment_id=1043070725765978&comment_tracking=%7B) am 16.03.2016 eingestellten Kommentar „hier sind beide Betrüger [REDACTED] und Michael [REDACTED] drauf zu sehen“ sowie ein diese beiden Personen zeigendes Foto immer noch nicht gelöscht hätte und dieser Kommentar immer noch öffentlich zu sehen sei. Zur

Glaubhaftmachung legte der Beschwerdegegner einen Screenshot des Kommentars, einen Ausdruck der Facebookseite vom 22.08.2018 sowie eine eidesstattliche Versicherung des Beschwerdegegners vor.

Die Beschwerdeführerin äußerte den Verdacht, dass die vorgelegten Ausdrucke manipuliert sein könnten, was das darauf befindliche Datum 22.08.2018 betrifft.

Hierzu gab der Beschwerdegegner an, dass eine Manipulation nicht stattgefunden habe, was an Eides statt versichert werde.

Das Amtsgericht verhängte mit Beschluss vom 05.11.2018 ein Ordnungsgeld in Höhe von 500,00 EUR, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 50,00 € ein Tag Ordnungshaft gegen die Beschwerdeführerin.

Gegen diesen Beschluss vom 05.11.2018, dem Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin ausweislich dessen Empfangsbekanntnisses zugestellt am 12.11.2018, richtet sich die am 07.12.2018 beim Amtsgericht eingegangene sofortige Beschwerde vom 01.12.2018.

Mit Beschluss vom 10.12.2018 half das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde nicht ab, da diese verspätet eingelegt und damit unzulässig sei, und legte der Kammer die Akten zur Entscheidung vor.

Mit Schreiben vom 10.12.2018, eingegangen beim Landgericht am 13.12.2018, begründete die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde unter anderem damit, dass der Beweis, dass die streitgegenständliche Seite mit dem Kommentar noch immer im Netz gestanden haben solle, durch die Gegenseite nicht erbracht sei. Ferner beantragte sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, begründete diesen Antrag jedoch nicht.

## II.

Die sofortige Beschwerde ist zwar statthaft gemäß § 793 ZPO. Die Einlegung der sofortigen Beschwerde ist jedoch nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 569 Abs. 1 ZPO erfolgt, sondern erst am 07.12.2018. Ausweislich des Empfangsbekanntnisses des damaligen Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin wurde diesem der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts am 12.11.2018 zugestellt. Somit war die Notfrist bereits mit Ablauf des 26.11.2018 verstrichen. Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Schreiben vom 10.12.2018 zwar Wiedereinsetzung in

den vorigen Stand beantragt, Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind jedoch weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Die Beschwerde war deshalb gem. § 572 Abs. 2 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 574 ZPO liegen nicht vor.

Die Festsetzung des Beschwerdewertes beruht auf § 47 GKG i. V. m. § 3 ZPO. Der Wert des Beschwerdegegenstandes wurde entsprechend der Höhe des festgesetzten Ordnungsgeldes bemessen.

Scheerer